

Merkblatt

Investitionsbooster 2025

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Befristete degressive Abschreibung**
 - 2.1 Was sind bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens?
 - 2.2 Wann erfolgt eine Anschaffung bzw. Herstellung?
 - 2.3 Wechsel zur linearen Abschreibung
 - 2.4 Beispiele zur Abschreibung
- 3 Förderung der Elektromobilität**
 - 3.1 Begünstigte Privatnutzung von E-Firmenwagen
 - 3.2 Neue Staffelabschreibung für reine E-Fahrzeuge
- 4 Schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes**
- 5 Verbesserungen bei der Forschungszulage**

1 Einleitung

Die deutsche Wirtschaft stagniert, zentrale Branchen wie die Automobilindustrie stehen vor strukturellen Herausforderungen. Trotz spürbarer Verunsicherung und ersten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt herrscht in Innovationsfeldern weiterhin Fachkräftemangel.

Die Bundesregierung hat am 11.07.2025 das **Gesetz für ein steuerliches Investitionsförderprogramm** verabschiedet und damit wichtige steuerliche Impulse zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland gesetzt.

Kernpunkte sind die **neuen Boosterabschreibungen** - befristete degressive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter - sowie eine **schriftweise Senkung der Körperschaftsteuer** auf 10 % bis 2032. Auch Personengesellschaften profitieren von steuerlichen Entlastungen beim Gewinneinbehalt.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich **neuer Förderungen für Elektromobilität** und Verbesserungen bei der steuerlichen Forschungszulage.

2 Befristete degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen) werden üblicherweise über mehrere Jahre abgeschrieben, so dass der steuermindernde Aufwand sich zeitlich verteilt. Damit Investitionen schneller steuerlich geltend gemacht werden können, wurde vom Gesetzgeber das Instrument der **degressiven Abschreibung** geschaffen. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung ist hierbei immer der Restbuchwert (RB) aus dem Vorjahr. Bei der degressiven Abschreibung sind die **Abschreibungsbeträge** anfangs recht hoch, wodurch sich **Steuerminderungspotenzial schneller realisieren** lässt.

Die neue sogenannte **Boosterabschreibung** soll es als befristete degressive Abschreibung Unternehmen ermöglichen, für Investitionen schneller eine Steuerminderung zu erreichen. Sie gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt** wurden bzw. werden. Hierbei kann das Dreifache des linearen **Abschreibungssatzes** geltend gemacht werden. Allerdings darf der Abschreibungssatz 30 % nicht übersteigen.

Hinweis

Die Anwendung der degressiven Abschreibung ist ein **Wahlrecht**. Alternativ kann auch die lineare Abschreibung genutzt werden.

Die **lineare Abschreibung** bemisst sich immer nach der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts. Diese kann aus den

amtlichen AfA-Tabellen entnommen oder gegebenenfalls geschätzt werden. Für die Berechnung der linearen Abschreibung gilt: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geteilt durch Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts.

2.1 Was sind bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens?

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich **alle Wirtschaftsgüter** mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden sowie immateriellen Wirtschaftsgütern wie etwa Lizzenzen. Auch Betriebsvorrichtungen in Form von **festverbauten Anlagen** wie Lastenaufzüge gelten als bewegliche Wirtschaftsgüter. Zum **Anlagevermögen** gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen sollen (üblicherweise länger als ein Jahr) und die keine Verbrauchsmaterialien sind.

2.2 Wann erfolgt eine Anschaffung bzw. Herstellung?

Die neue degressive Abschreibung gilt erst für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 30.06.2025 angeschafft oder hergestellt** werden. Daher kann der genaue Zeitpunkt der Anschaffung entscheidende Bedeutung haben.

Die **Anschaffung** ist erfolgt, wenn das sogenannte wirtschaftliche Eigentum übergegangen ist. Dies ist regelmäßig mit dem **Zeitpunkt der Lieferung** bzw. Übergabe sowie des Gefahrenübergangs erfolgt. Außerdem muss das Wirtschaftsgut betriebsbereit aber nicht komplett bezahlt sein. Der Zeitpunkt der Bestellung hingegen ist für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht maßgeblich. Die **Herstellung** ist üblicherweise dann abgeschlossen, wenn der Gegenstand **betriebsbereit** ist.

2.3 Wechsel zur linearen Abschreibung

Es liegt in der mathematischen Natur der geometrisch-degressiven Abschreibung, dass ein Wirtschaftsgut durch sie **nie vollständig abgeschrieben** werden kann. Der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist sinnvoll, wenn die degressive Abschreibung keine höheren Beträge mehr liefert als die lineare Methode. Dies tritt typischerweise in den späteren Jahren der Nutzungsdauer ein. Außerdem ist der Wechsel sinnvoll, um das Wirtschaftsgut zum Ende seiner Nutzungsdauer überhaupt komplett abzuschreiben.

2.4 Beispiele zur Abschreibung

Beispiel

Ein Unternehmer schafft am 02.01.2026 eine neue Maschine für 800.000 € an. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Die Abschreibung im Jahr 2026 ermittelt sich nach der linearen und im Vergleich dazu nach der degressiven Methode wie folgt:

Lineare Abschreibung

AfA-Betrag: $800.000 \text{ €} \div 20 \text{ Jahre} = 40.000 \text{ €}$
 AfA-Satz: $40.000 \text{ €} \div 800.000 \text{ €} = 5\% \text{ vom Anschaffungswert, in allen Nutzungsjahren gleichbleibend}$
 RB am Ende des Anschaffungsjahrs: 760.000 €

Degressive Abschreibung

AfA-Satz degressiv = AfA-Satz linear $\times 3 = 15,00\%$

Damit liegt der degressive AfA-Satz unter dem gesetzlichen Höchstwert von 30 %.

Es ergibt sich folgender AfA-Betrag:

$$800.000 \text{ €} \times 0,15 = 120.000 \text{ €}$$

RB am Ende des Anschaffungsjahrs:

$$800.000 \text{ €} - 120.000 \text{ €} = 680.000 \text{ €}$$

Durch Nutzung der degressiven Methode kann die Maschine also im Anschaffungsjahr mit 80.000 € mehr als bei der linearen Methode abgeschrieben werden. Dadurch entsteht ein früheres Steuersparpotenzial.

Weiterführung des Beispiels für das Jahr 2027 (zweites Jahr)

Wie ermitteln sich lineare und degressive Abschreibung im zweiten Jahr?

Lineare Abschreibung

Der AfA-Betrag bleibt wie im Anschaffungsjahr konstant bei 40.000 €.

$$\text{RB 2027} = 760.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} = 720.000 \text{ €}$$

Degressive Abschreibung

Der AfA-Satz beträgt weiterhin 15 %. Basisgröße ist nun aber nicht mehr der Anschaffungswert, sondern der RB 2026. Es gilt also:

$$\text{AfA-Betrag 2027} = 680.000 \text{ €} \times 0,15 = 102.000 \text{ €}$$

$$\text{RB 2027} = 680.000 \text{ €} - 102.000 \text{ €} = 578.000 \text{ €}$$

Auch im Folgejahr lassen sich also mit der degressiven Methode noch 62.000 € mehr abschreiben als mit der linearen Methode.

Jahr 2028 (drittes Jahr)

Lineare Abschreibung

Der AfA-Betrag bleibt wie im Anschaffungsjahr konstant bei 40.000 €.

$$\text{RB 2028} = 720.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} = 680.000 \text{ €}$$

Degressive Abschreibung

$$\text{AfA-Betrag 2028} = 578.000 \text{ €} \times 0,15 = 86.700 \text{ €}$$

$$\text{RB 2028} = 578.000 \text{ €} - 86.700 \text{ €} = 491.300 \text{ €}$$

Im dritten Jahr (2028) beträgt die Differenz zwischen den beiden möglichen AfA-Beträgen noch 46.700 €.

Fazit

Der Vorteil schmilzt also, er ist seiner Natur nach „degressiv“. Festhalten lässt sich, dass der Unternehmer in diesem Rechenbeispiel nach drei Jahren bereits 308.700 € steuerlich geltend machen kann, im Vergleich zu lediglich

120.000 € bei der linearen Abschreibung. Das bedeutet: **Nach nur drei von 20 Jahren sind bereits über 38 % der Anschaffungskosten abgeschrieben** - gegenüber nur 15 % bei der linearen Methode.

Der Vorteil der degressiven Abschreibung nimmt mit jedem Jahr ab, bleibt aber gerade in den ersten Jahren ein erheblicher Liquiditätsvorteil.

3 Förderung der Elektromobilität

3.1 Begünstigte Privatnutzung von E-Firmenwagen

Die private Nutzung betrieblicher Elektro-Pkw wird steuerlich begünstigt: Statt 1 % des Bruttolistenpreises wie bei Verbrennern wird bei E-Pkw nur **0,25 % pro Monat** als geldwerter Vorteil zum monatlichen Gehalt hinzugerechnet – sowohl bei Unternehmern als auch bei Arbeitnehmern. Das gilt auch bei Nutzung der Fahrtenbuchmethode.

Die bisherige Preisgrenze von **70.000 €** für diese Regelung wird nun auf **100.000 €** angehoben. Damit profitieren künftig auch höherwertige Fahrzeuge, sofern sie **nach dem 30.06.2025** angeschafft wurden/werden.

Hinweis

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Förderung und Berechnungsmethoden bei der Fahrzeugnutzung finden Sie in den Merkblättern „Fahrzeugnutzung durch Unternehmer“ und „Fahrzeugnutzung durch Arbeitnehmer“. Fragen Sie uns gerne danach.

3.2 Neue Staffelabschreibung für reine E-Fahrzeuge

Für **nach dem 30.06.2025** neu angeschaffte reine E-Pkw gilt eine neue **Staffelabschreibung** (sog. arithmetisch-degressive Abschreibung). Dies ist befristet auf **Anschaffungen bis zum 31.12.2027**. Hierbei wird jedes Jahr ein bestimmter Prozentsatz der Anschaffungskosten abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung können so bereits **75 % der Anschaffungskosten geltend gemacht** werden:

Jahr	Abschreibung
Anschaffungsjahr	75 %
zweites Jahr	10 %
drittes Jahr	5 %
viertes Jahr	5 %
fünftes Jahr	3 %
sechstes Jahr	2 %

Es spielt im Jahr der Anschaffung keine Rolle, ob diese unterjährig erfolgte; es können immer 75 % der Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Eine zeitanteilige Aufteilung findet hier nicht statt. Ein Anschaffung mit einem Bruttolistenpreis von 100.000 € kann

gemäß der 0,25 %-Regelung also bereits im ersten Jahr zu einem Steuervorteil von 75.000 € führen. Neben der Staffelabschreibung kann allerdings keine weitere (Sonder-) Abschreibung geltend gemacht werden.

Hinweis

Sowohl der erhöhte Bruttolistenpreis als auch die neue Staffelabschreibung können außer auf reine Elektrofahrzeuge auch auf die (eher seltenen) Fahrzeuge mit Brennstoffzellentechnologie angewendet werden.

4 Schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Um inländische Unternehmen in Form von Körperschaften bzw. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) zu fördern, wird der Körperschaftsteuersatz schrittweise von bisher 15 % auf letztlich 10 % im Jahr 2032 gesenkt.

Jahr	Körperschaftsteuersatz
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
2032	10 %

Zu beachten ist hierbei, dass bei Körperschaften nach wie vor **5,5 % Solidaritätszuschlag** auf den Betrag der Körperschaftsteuer sowie üblicherweise auch **Gewerbesteuer** erhoben wird, wenn nicht eine Befreiung oder eine besondere Kürzungsregelung greift (z.B. bei reinen Immobilienverwaltungsgesellschaften). Insoweit wird nach der vollständigen Absenkung im Jahr 2032 die kombinierte Belastung einer Kapitalgesellschaft bei ca. 25 % liegen, anstatt wie derzeit bei ca. 30 % (in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes).

Hinweis

Größere Unternehmen, die verpflichtet sind, latente Steuern zu ermitteln (also künftige Steuerbe- oder -entlastungen bei ihrer Bilanzierung zu berücksichtigen), müssen sich bereits bei der Bewertung der latenten Steuerpositionen mit den schrittweisen Absenkungen auseinandersetzen. Üblicherweise werden diese Positionen mittels spezieller Software automatisch ermittelt, die oft nur mit einem festen Steuersatz arbeitet. Hier sind also entsprechende technische Anpassungen und/oder manuelle Nacharbeiten erforderlich.

Verbesserung beim Gewinneinbehalt für Personengesellschaften

Korrespondierend zu den Entlastungen bei den Kapitalgesellschaften werden auch die einkommensteuerlichen Begünstigungen beim Gewinneinbehalt von Personengesellschaften angepasst (sog. **Thesaurierung**). Hierdurch soll eine möglichst gleich hohe Belastung von Personen- und Kapitalgesellschaften erreicht werden.

Bisher werden nichtentnommene Gewinne von Personengesellschaften mit 28,25 % besteuert, also bereits gegebenenfalls niedriger als der persönliche Einkommensteuersatz des Gesellschafters bei einer Entnahme. Künftig wird der Steuersatz auf einbehaltene Gewinne folgendermaßen weiter reduziert:

Jahr	Abschreibung
2028	27 %
2029	27 %
2030	26 %
2031	26 %
2032	25 %

Dadurch, dass Gesellschafter von Personenunternehmen die Gewerbesteuer weitgehend auf die Einkommensteuer anrechnen können, nähert sich der Steuersatz für die Thesaurierung dem reduzierten Satz für die Körperschaftsteuer ab 2032 an. Werden die einbehalteten Gewinne dann doch noch entnommen, so findet eine **Nachversteuerung** statt.

5 Verbesserungen bei der Forschungszulage

Mit der Forschungszulage werden Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in den Bereichen **Grundlagenforschung**, **industrielle Forschung** sowie **experimentelle Entwicklung** steuerlich gefördert. Gegenstand der Förderung sind die Arbeitskosten des Forschungs- und Entwicklungspersonals, die Kosten der Auftragsforschung sowie bei Einzelunternehmen auch Eigenleistungen in einem gewissen Rahmen.

Die Zulage, die ein Unternehmen ausbezahlt bekommt, bemisst sich nach einem Prozentsatz der förderfähigen Aufwendungen. Die maximale Bemessungsgrundlage der förderfähigen Aufwendungen beträgt bisher 10 Mio. €. Für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2025** entstehen, wird die Grenze auf 12 Mio. € angehoben. Außerdem werden nun auch zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten in die Bemessungsgrundlage der Förderung einbezogen, wenn sie nach dem 31.12.2025 und im Rahmen der förderungsfähigen Vorhaben entstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausweitung signifikant höhere Förderungen für besonders innovative Unternehmen bringen wird.

Mit dem Gesetzesbeschluss durch den Bundesrat am 11.07.2025 wurde außerdem ergänzt: Die anrechenbaren Aufwendungen für Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie die Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erhöhen sich von 70 € auf 100 € je nachgewiesener Arbeitsstunde. Wie bisher gilt eine Höchstgrenze von 40 Arbeitsstunden pro Woche.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juli 2025

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.